

Verhaltensregeln im Yachthafen Grömitz

während der Corona-Pandemie

gültig ab 31.07.2020 bis auf weiteres

- Bei Anzeichen einer Viruserkrankung darf der Hafen nicht betreten werden. Treten solche Symptome während eines Törns auf, so ist der Hafenmeister vor dem Einlaufen zu informieren, so dass die entsprechende Crew das Hafengelände verlassen kann, ohne anderen Personen näher zu kommen.
- Auf dem kompletten Hafengelände sowie auf den Booten sind die gültigen Abstandsregeln für den öffentlichen Raum einzuhalten. Die Nutzung der Boote (der Aufenthalt an Bord, im Hafen und auf dem Wasser) ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person, gestattet.
- Das Begehen des Steges ist gestattet und soll nur zum Erreichen des eigenen Bootes und zurück dienen. Das Begehen sollte möglichst zügig vonstattengehen, ein Verweilen auf dem Steg ist nicht gestattet. Beim Begegnen sind die Abstandsregeln einzuhalten, ggf. muss sich durch Zuruf über die Art des Ausweichens verständigt werden. Rücksichtsvolles Verhalten wird vorausgesetzt.

- Die Nutzung des Grillplatzes ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erlaubt.
- Sollte der jeweilige WC-Bereich besetzt sein, so ist der Eingangsbereich wieder zu verlassen. Der Wartebereich befindet sich außerhalb des Sanitärgebäudes.
- Die Dusch- und Waschräume sind unter Auflagen geöffnet. Das bedeutet zum Beispiel, dass bei nicht komplett geschlossenen Kabinen nur jede zweite Dusche geöffnet sein wird sowie jedes zweite Waschbecken, um Abstände einhalten zu können.
- Päckchenliegen ist grundsätzlich zu vermeiden. Sofern dies ausnahmsweise nicht zu vermeiden ist, ist das Festmachen und das Überqueren innenliegender Boote nur unter Einhaltung der Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere unter Wahrung des Abstandsgebots erlaubt.
- Bei Verhol-, An- und Ablegemanövern, Annehmen von Leinen und Landanschlusskabeln wird empfohlen, Gesichts- und Nasenschutzmasken anzulegen. Auf Abstand ist zu achten.
- Zusammenkünfte von mehr als den in Absatz zwei genannten Personen sind nicht zulässig.